

Förderverein des Neuen Städtischen Gymnasiums Halle (Saale)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Neuen Städtischen Gymnasiums Halle (Saale)“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr beginnend am 1. August eines jeden Jahres.
4. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Neuen Städtischen Gymnasium Halle (Saale). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch finanzielle Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von Gegenständen für Schule und Schüler, durch organisatorische und finanzielle Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen und bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitragshöhe, Spenden

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt.
2. Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Er kann erklärt werden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre mit Beitragszahlungen rückständig ist. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Zwecke des Vereins handelt.
 - c) durch Tod.
 - a. d) durch Streichung oder Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Für Spenden werden, soweit dies steuerlich zulässig ist, Spendenquittungen ab einem Spendenwert von 20,00 Euro ausgestellt.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.
3. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen, jedoch nicht während der Schulferien. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird frühestens 4 Wochen, jedoch spätestens 21 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich über einen Emailverteiler bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse wird vom Versammlungsleiter bzw. dem Vorstand ein Protokollführer zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und zwei anwesende Mitglieder unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
8. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind je allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für die Abwicklung der Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 zuständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,00€ für den Einzelfall im Jahresgeschäftswert der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ersatzmitglieder für verhinderte oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Beträgen bis zu 300,00 € ist der Kassenwart zur selbständigen Auszahlung berechtigt. Der Kassenwart erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 7 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
3. Der Antrag zur Auflösung muss vom Antragsteller mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege, Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung ist errichtet am 29.07.2015 mit Nachtrag vom 08.09.2015